

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12014 –**

Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DLKonjStatG)

A. Problem

Schaffung einer neuen, weitestgehend mit dem 2011 außer Kraft getretenen Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz identischen Rechtsgrundlage zur Festlegung der nationalen Erhebungspraxis einschließlich der seither auf Grundlage der EG-Konjunkturstatistikverordnung nicht möglichen Untergliederung nach Bundesländern.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde folgende wesentliche Änderung vorgenommen:

Die im Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen enthaltene Bestimmung, nach der die Zulassungspflicht für Bewachungsunternehmen, die Bewachungstätigkeiten auf Seeschiffen durchführen wollen, zum 1. August 2013 in Kraft tritt, wurde angesichts von Verzögerungen bei der Erstellung der Rechtsverordnung sowie des vom Deutschen Bundestag vorgesehenen Parlamentsvorbehalts für die Rechtsverordnungen nach § 31 Absatz 4 der Gewerbeordnung dahingehend geändert, dass der Beginn der Zulassungspflicht auf den 1. Dezember 2013 hinausgeschoben werden soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine; ohne nationale Rechtsgrundlage ist eine Untergliederung der Beschäftigtenzahlen nach Bundesländern nicht möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Erlass des Gesetzes ändert sich der aufgrund der geltenden europäischen Rechtsgrundlage bestehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nur minimal.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Nur für einen Teil der befragten Unternehmen erhöht sich der bestehende Aufwand zur Erfüllung der Informationspflicht ID-IP 2006-1023112-9211 geringfügig. Dies hat keine Auswirkungen auf die errechneten Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder ändert sich der aufgrund der geltenden europäischen Rechtsgrundlage bestehende laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht. Durch das Gesetz entstehen dem Bund und den Ländern keine zusätzlichen laufenden Kosten, weil der im Jahr 2011 außer Kraft getretene vorherige Rechtsstand wiederhergestellt wird und die für die länderspezifische Untergliederung des Merkmals „Beschäftigte“ erforderlichen IT-Strukturen bereits vorhanden sind.

Einmalig entstehen dem Bund (Statistisches Bundesamt) Umstellungskosten im niedrigen Bagatellbereich und den Ländern in Höhe von ca. 8 600 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12014 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen und zur Änderung von Vorschriften des Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen“.

2. Nach der Eingangsformel wird folgende Artikelüberschrift eingefügt:

„Artikel 1

Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen
in bestimmten Dienstleistungsbereichen
(Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DLKonjStatG)“.

3. Artikel 1 § 9 wird aufgehoben.

4. Die folgenden Artikel 2 bis 4 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens
für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2013 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

In § 159 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] geändert worden ist, wird die Angabe „1. August 2013“ jeweils durch die Angabe „1. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12014** wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen sollen die bisher auf Grund von EU-Recht erhobenen Daten für die Konjunkturstatistik in Zukunft wieder über eine nationale Rechtsgrundlage erhoben werden. Das Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz (DLKonjStatG) soll die bisher nach EU-Recht nicht mögliche Untergliederung der Beschäftigtenzahlen nach Bundesländern ermöglichen. Das Gesetz entspricht nach Aussage der Bundesregierung inhaltlich bis auf geringfügige Ausnahmen dem außer Kraft getretenen Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz vom 7. September 2007.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/12014 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12014 in seiner 93. Sitzung am 20. Februar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und einem Teil der Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einem Teil der Stimmen der Fraktion der SPD dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12014 in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1088 (neu) einen Änderungsantrag ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1088 (neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12014 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Anfügung der neuen Artikel 2 bis 4.

Zu Nummer 3

Auf Grund der Inkrafttretensregelung in Artikel 4 – neu – ist die bisherige Inkrafttretensregelung in Artikel 1 (§ 9 DLKonjStatG-E) zu streichen.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 – neu – bis 4 – neu)

Das Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen sieht in Artikel 3 Absatz 3 vor, dass die Zulassungspflicht für Bewachungsunternehmen, die Bewachungstätigkeiten auf Seeschiffen durchführen wollen, zum 1. August 2013 in Kraft tritt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der Rechtsverordnung sowie des vom Deutschen Bundestag vorgesehenen Parlamentsvorbehalts für die Rechtsverordnungen nach § 31 Absatz 4 der Gewerbeordnung erweist sich die ursprünglich vorgesehene Übergangsfrist als zu kurz. Der Beginn der Zulassungspflicht soll daher durch Änderung des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen auf den 1. Dezember 2013 hinausgeschoben werden. Damit soll gewährleistet werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungspflicht eine ausreichende Zahl von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Verfügung steht. Anderenfalls könnten auf Seiten der Reeder Engpässe bei der Beauftragung von zugelassenen Bewachungsunternehmen entstehen.

Auf Grund der Anfügung des neuen Artikels 2 zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen, der die Zulassungspflicht hinausschiebt, ist in Artikel 3 die Übergangsvorschrift in § 159 der Gewerbeordnung zur vorzeitigen Anwendung des Zulassungsverfahrens anzupassen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen tritt dessen Artikel 1 Nummer 9, der § 159 der Gewerbeordnung enthält, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verkündung wird zeitlich vor der Verkündung des hiesigen Gesetzes liegen. Aus diesem Grund

ist die Anpassung des § 159 der Gewerbeordnung in einem eigenständigen Artikel zur Änderung der Gewerbeordnung selbst erforderlich.

Darüber hinaus ist in Artikel 4 die Aufnahme einer Inkrafttretensregelung in den Gesetzentwurf erforderlich.

Berlin, den 27. Februar 2013

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichtersteller

